

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Wittwochs und Sonnabends.**  
Abonnementspreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beiliegenden Sonntagsblattes)  
vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespaltenen Corpuz-  
zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstags und Freitags Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

**Dreiunddreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.

Dresden:  
Annoncen-Bureau Haafenstein  
& Vogler u. Invalidenbank.

Leipzig:  
Rudolph Mosse.

**Auswärtige Annoncen-Aufträge**

von uns an etwanen Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag teilliegen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Wittwoch.

No. 34.

27. April 1881.

## Verordnung,

die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen für den Landtag werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni laufenden Jahres einer Revision zu unterwerfen sind und sofort am Anfange des genannten Monats die im § 11 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Wahlgesetz vom 4. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Da übrigens die Wahlen diesmal zeitiger, als gewöhnlich, vorzunehmen sein werden, so ist die Revision der Listen, wie hiermit verordnet wird, so zu beschleunigen, daß sie

**bis zum 12. Juni laufenden Jahres**

vollendet ist. Es sind daher die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.

Hierbei wird zugleich auf die Bestimmungen unter 1, 2 und 3 des Gesetzes, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) Bezug genommen.

Auch werden alle Obergkeiten auf die Vorschrift § 9 der angezogenen Ausführungsverordnung vom 4. December 1868, nach welcher sie von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen Nachricht zu geben haben, hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Dresden, am 21. April 1881.

Ministerium des Innern.  
von Reichs-Rath v. Wallwitz.

Paulig.

Im Handelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Fol. 121 verlaubar worden:

- 1., daß Herr Carl Gustav Gräfner als bisheriger Mitinhaber der Firma G. Gräfner & Comp. in Pulsnik ausgeschieden,
- 2., daß die nungenannte Firma künftig G. Berger & Ritche, vormals G. Gräfner & Comp. firmirt und
- 3., daß Herr Wilhelm Scharrer in Pulsnik für letztere Firma Procura erteilt worden ist.

Pulsnik, am 22. April 1881.

Das königliche Amtsgericht.  
Jahn.

2 90

## Erledigt

hat sich die unter dem 20. dieses Monats gegen den Schuhmacher Julius Ermler von Großröhrsdorf erlassene öffentliche Vorladung durch dessen Bestellung.

Pulsnik, am 25. April 1881.

Der königliche Anwalt.  
Wigand.

1 20

## Bekanntmachung.

Ein Haufen gute Erde und eine Parthie alte Röhrlöhler sollen

**Donnerstag, den 28. dieses Monats, Nachmittags 5 Uhr,**

meistbietend gegen sofortige Zahlung versteigert werden.

Bersammlungsort am Commuschuppen.

Pulsnik, am 26. April 1881.

Der Stadtrath.  
Schubert.

1 80

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit von § 8 der Verordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betr., ist für den Bezirk der königl. Amtshauptmannschaft Ramenz von dem Bezirksausschuß in dessen Sitzung vom 13. d. M. auf das Jahr 1881 folgende Liste derjenigen Personen, aus deren Zahl die zuständigen Ortsbehörden (d. i. die Bürgermeister von Elstra und Königsbrück und die Vorstände der Landgemeinden, und zwar auch für die selbstständigen Gutsbesitzer) eintretenden Falls die erforderlichen Sachverständigen für die nach § 7 der angezogenen Verordnung zu bildende Commission zu wählen haben, aufgestellt worden: Herr Ritterguts-pächter Käferstein in Dhorn, Herr Gutsbesitzer Ortsrichter Weizmann in Pulsnik Meiß. S., Herr Ritterguts-pächter Schubert in Röhrsdorf, Herr Fleischermeister Johann Louis Leikner in Königsbrück, Herr Ritterguts-pächter Sieber in Großgrabe, Herr Ritterguts-pächter Nide in Schwosdorf, Herr Deconomieinspector Schäfer in Ruckau, Herr Fleischermeister Adolph Horn in Elstra.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ramenz, am 16. April 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Beschwitz.

## Bekanntmachung.

Es ist bei Grundstücksdismembrationen, zu welchen, weil das gesetzlich abtrennbare Drittel der Steuer-Einheiten überschritten wird, die Einholung der Dispensation durch die Aufsichtsbehörde in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigentums betr., vom 30. November 1843, erforderlich ist, wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß vor Ertheilung dieser Dispensation nicht nur die betreffenden Käufe definitiv abgeschlossen worden sind und die Uebergabe der verkauften Parzellen erfolgt ist, sondern auch die Käufer über die gekauften Parzellen verfügt haben; in neuerer Zeit ist ein Dismembrationsfall vorgekommen, welcher in Folge der Verfassung der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde die Kaufsinteressenten in einen Rechtsstreit geführt hat, welcher für den Käufer mit nicht unerheblichen Vermögensnachtheilen verbunden sein wird.

Zu Verhütung derartiger Nachteile findet sich die königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, dem Publikum in Erinnerung zu bringen, daß bei Theilungen von Grundstücken, welche den beschränkenden Bestimmungen des vorangezogenen Gesetzes vom 30. November 1843 unterliegen, eine rechtsgültige Eigentumsübertragung gar nicht erfolgen kann, bevor nicht die gesetzlich erforderliche Dispensation von den Vorschriften des Gesetzes vom 30. November 1843 von der königl. Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses erteilt worden ist. Es können daher die Erwerber von solchen Trennstücken nur eindringlich davor gewarnt werden, dieselben als ihr Eigenthum zu betrachten und zu behandeln, bevor ihnen von dem Verkäufer der Nachweis dafür geliefert wird, daß die erforderliche Dispensation bereits erteilt worden ist.

Ramenz, am 20. April 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Beschwitz.

28.